

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Geschichte

vom 24. Mai 2007, 9. Mai 2011 und 11. Februar 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (GBl. 2009, S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 168), und § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. 2005, S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 3. Februar 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung am 11. Februar 2015 zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Geschichte vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze im ersten wie im höheren Fachsemester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.

(2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Geschichte immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Geschichte wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Geschichte oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung

und

2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Geschichte oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Bei diesem muss für den Masterstudiengang Geschichte (120 LP) der Fachanteil in der Regel mindestens 50% oder 70 Leistungspunkte betragen. In Ausnahmefällen ist auch ein Fachanteil von weniger als 50%, aber mindestens 20% oder 28 Leistungspunkten ausreichend. Für den Masterstudiengang Geschichte Begleitfach (20 LP) muss der Fachanteil mindestens 20% oder 28 Leistungspunkte betragen.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0; für den Fall, dass nach Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 der Fachanteil Geschichte weniger als 50%, aber mindestens 20% beträgt, Hochschulabschlussnoten von mindestens 1,5;
2. Hochschulabschlussnoten ab 2,0 bis 2,3 (Fachanteil Geschichte mindestens 50% oder 70 LP), wenn darüber hinausgehende sonstige Leistungen und Qualifikationen nachgewiesen werden, die über die Eignung für den Masterstudiengang Geschichte besonderen Aufschluss geben, insbesondere ein mindestens sechswöchiges Betriebspraktikum oder gleichwertige praktische Tätigkeiten oder eine Berufsausbildung/-tätigkeit, jeweils im Bereich der Anwendung oder Vermittlung geschichtswissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten (z. B. Verlags-, Bibliotheks-, Museums- oder Archivwesen, Kulturmanagement, Politikberatung, Journalismus).
3. Die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für den Zugang für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- b) wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Geschichte bzw. Beifach Geschichte oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, der Professor bzw. die Professorin sein muss. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 24. Mai 2007 / 9. Mai 2011 / 11. Februar 2015

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor

Letzte Änderung am 11. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors 4/2015, S. 95);